PFADIKÄRPF

Statuten

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Art. 1

Die Pfadiabteilung Kärpf Schwanden/Glarus Süd, gegründet 1962, ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Glarus Süd.

2. Zugehörigkeit

Art. 2

a) Die Pfadi Kärpf ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS), sowie dem Kantonalverband Pfadi Glarus. Sie erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der PBS und der Pfadi Glarus für sich als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien, insbesondere dem Pfadigesetz und -versprechen.
b) Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

3. Zweck

Art. 3

Die Pfadibewegung Schweiz ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen. Die Pfadi Kärpf fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder, stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht dies als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur respektvollen Begegnung mit sich selber, andern und der Umwelt befähigt.

4. Haftungsausschluss

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen.

B) Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Art. 5

Die Pfadiabteilung Kärpf setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

2. Mitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder sind:

a) die Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis
b) die Mitglieder des Abteilungsrates (=Vereinsvorstand).

Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PBS sowie des Kantonalverbandes Pfadi Glarus.

Art. 7

Passivmitglieder sind:

a) die Mitglieder des EPTK (Ehemalige Pfadfinder Tödi-Kärpf).
b) die Gönner (Als solche gelten Personen, welche der Abteilung jährlich wiederkehrende Gönnerbeiträge leisten. Der Abteilungsrat kann auch für grosse einmalige Leistungen die Gönnerschaft anerkennen).

Art. 8

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die der Pfadi Kärpf besondere Dienste geleistet haben.

3. Aufnahme

Art. 9

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren unterzeichnet durch die Inhaber der elterlichen Sorge.

4. Austritt und Ausschluss

Art. 10

a) Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter möglich, wobei der Mitgliederbeitrag fürs laufende Jahr geschuldet bleibt.
b) Der Abteilungsrat kann Aktivmitglieder befristet suspendieren oder auf ihr Gesuch hin vorübergehend dispensieren, sofern hierzu wichtige Gründe vorliegen (z.B. Militärdienst, Auslandsaufenthalt). Der Ausschluss eines Mitglieds wird diesem in einem persönlichen Gespräch angekündigt und begründet und hat dann schriftlich zu erfolgen. Wer von der Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 10 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalverband Beschwerde einlegen.

5. Beiträge

Art. 11

a) Aktiv- und Passivmitglieder (ausgenommen EPTK) haben regelmässig Beiträge zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden an der ordentlichen HV festgelegt. In den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder sind die Beiträge an den Kantonalverband sowie PBS enthalten.
b) Die Jahresbeiträge wirken rückwirkend fürs laufende Kalenderjahr. Somit sind Neumitglieder im ersten Jahr vom Jahresbeitrag ausgenommen.

C) Organe der Pfadi Kärpf

Art. 12

Organe der Pfadi Kärpf sind:

a) die Hauptversammlung (als oberstes Organ)
b) der Abteilungsrat (Vereinsvorstand)
c) die Abteilungsleitung
d) die Revisionsstelle

1. Hauptversammlung

<u>Organisation und Verfahren</u>

Art. 13

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ der Pfadi Kärpf und wird durch alle Mitglieder gebildet.

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Aktivmitgliedern
   - jene, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, stimmen für sich selbst
   - Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter werden durch die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten.
b) dem Abteilungsrat
c) den Passivmitgliedern
d) den Ehrenmitgliedern

Art. 14

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Sind beide Inhaber der elterlichen Sorge anwesend, so hat nur eine Person das Stimmrecht.

Art. 15

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, bei Statutenänderungen und der Ernennung von Ehrenmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. 16

Der Präsident des Abteilungsrates leitet die Hauptversammlung.

Einberufung der Hauptversammlung

Art. 17

a) Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal (das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr) statt und wird vom Abteilungsrat einberufen.
b) Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Abteilungsrat jederzeit einberufen werden.
c) Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung muss erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sie verlangt.

Art. 18

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder. Die Traktanden werden mit der Einladung bekannt gegeben. Anträge zur Traktandenliste sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Kompetenzen der Hauptversammlung

Art. 19

a) Die Hauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
b) Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:
   Sie wählt:
   - den Präsidenten, den Kassier, den Aktuar, sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungsrates
   - die Revisionsstelle
c) Sie beschliesst über
   - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
   - die Jahresrechnung und das Budget
   - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
d) Sie ernennt auf Antrag des Abteilungsrates Ehrenmitglieder

Art. 20

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, welches beim Aktuar eingesehen werden kann und jeweils zu Beginn der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen ist.

2. Der Abteilungsrat

Allgemeines

Art. 21

a) Der Abteilungsrat bildet den Vorstand des Vereins. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, weiteren Elternvertretern und der Abteilungsleitung. Die aktiven Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden. Die Mitglieder des Abteilungsrats nehmen ihre Pflichten nach dem besten Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.
b) Die Mitglieder des Abteilungsrats werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung.
c) Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungsrat soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsrats als Präsident*in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

Art. 22

Der Abteilungsrat wird nach Bedarf, auf Wunsch der Abteilungsleitung oder drei Vorstandsmitgliedern vom Präsidenten einberufen.

Art. 23

Der Präsident ist zusammen mit einem Mitglied des Abteilungsrates kollektiv (zu Zweien) für die Abteilung zeichnungsberechtigt. Der Abteilungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

Aufgaben

Art. 24

Der Abteilungsrat:

a) beruft die Hauptversammlung ein und bereitet diese vor
b) gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung
c) vertritt den Verein nach Aussen, besonders gegenüber den Eltern, der Öffentlichkeit sowie den Medien
d) informiert sich laufend über die Tätigkeiten der Stufen
e) unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf
f) wählt die Abteilungsleitung
g) wählt den Heimabwart
h) wählt den Heimverwalter

Finanzen

Art. 25

Der Kassier führt die Rechnung der Abteilung (separate Rechnung Pfadiheim), erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Hauptversammlung zur Genehmigung.

Art. 26

Im regulären Zahlungsverkehr verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.

Art. 27

Die Abteilungskasse wird durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (aktive Leiterinnen und der Abteilungsrat sind von der Beitragspflicht ausgenommen), durch Beiträge von Dritten, sowie Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung gespiesen.

Art. 28

Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung in Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft an den Zweck der Pfadi Kärpf gebunden.

Art. 29

Das Material aller Stufen ist Bestandteil des Abteilungsvermögens.

Heimverwaltung

Art. 30

Der Heimabwart, sowie der Heimverwalter ist Mitglied des Abteilungsrates. Sie erstatten jährlich Bericht über den Heimbetrieb.

Art. 31

Der Abteilungsrat erlässt ein Reglement bezüglich der Benützung des Pfadiheimes Schwanden. Der Pfadibetrieb hat gegenüber Vermietungen Vorrang. Das Pfadiheim ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu betreiben.

3. Die Abteilungsleitung

Art. 32

Die Abteilungsleitung kann aus einem oder zwei Leitern bestehen. Mitglieder der Abteilungsleitung können nicht gleichzeitig Präsident des Abteilungsrates sein. Sie müssen volljährig und mündig sein. Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.

Art. 33

Die Abteilungsleitung

a) koordiniert die Arbeit der aktiven Leiter und leitet deren Sitzungen
b) verfügt bei den aktiven Leitern über den Stichentscheid
c) sorgt gemeinsam mit den aktiven Leitern für eine gute Führung aller Stufen und gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung
d) berät und betreut die aktiven Leiterinnen
e) ist dafür besorgt, dass alle aktiven Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten (die Kosten werden vom Verein getragen)
f) ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses
g) Berichtet an der Hauptversammlung über den Pfadibetrieb
h) Sollte wenn möglich in den Geschlechtern ausgewogen vertreten sein.

Art. 34

Die Abteilungsleitung kann sich vorbehalten, Entscheidungen der aktiven Leiter nicht umzusetzen, wenn sie die Folgen nicht verantworten kann. Der Abteilungsrat und die Kantonalleitung müssen über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

Die aktiven Leiter

Art. 35

Die aktiven Leiter werden von der Abteilungsleitung ernannt und dem Abteilungsrat vorgestellt. Die Sitzung der aktiven Leiter wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.

Art. 36

Die aktiven Leiter tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe
b) legen die Schwerpunkte der Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Stufen
c) sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten
d) planen die Ausbildung auf Abteilungsebene
e) pflegen die Kontakte nach aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen im Ort
f) berichten an der Hauptversammlung über den laufenden Pfadibetrieb
g) sollten wenn möglich in den Geschlechtern ausgewogen vertreten sein

4. Die Revisionsstelle

Art. 37

a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Abteilungsrat zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.
b) Die Revisor*innen müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglied des Abteilungsrats sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.
c) Die Amtsdauer der Revisionsstelle wird gleich wie bei den Mitgliedern des Abteilungsrates gehandhabt, siehe Art. 21 b).

D) Auflösung der Pfadi Kärpf

Art. 38

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 39

Im Falle der Auflösung ist das Abteilungsvermögen vorerst zur Tilgung der auf dem Pfadiheim lastenden Schuld zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss geht an den Kantonalverband Glarus, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, an die Pfadibewegung Schweiz, mit der Bestimmung, es bis zu einer allfälligen Neugründung der Abteilung zu verwalten.

Art. 40

a) Das Pfadiheim wird als solches weitergeführt werden, wobei für den Betrieb ein Heimverein gegründet wird. Die Hauptversammlung beschliesst, wer die Gründung des Heimvereins vorzunehmen hat. Bis dann amtet interimistisch der dazumal bestimmte Heimverwalter. Nebst den Rechten und Pflichten übernimmt der Heimverein auch die auf dem Pfadiheim lastende Schuld.
b) Sollte die Gründung des Heimvereins nicht möglich sein, übernimmt der Kantonalverband Glarus, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, die Pfadibewegung Schweiz das Pfadiheim, mit der Bestimmung, es bis zu einer allfälligen Neugründung der Abteilung zu verwalten. Dem Kantonalverband Glarus, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, der Pfadibewegung Schweiz ist in diesem Fall überlassen zu entscheiden, ob das Pfadiheim der Ortsgemeinde Glarus Süd zu fällt, mit der Zweckbestimmung, es anderen Jugendorganisation zur Benutzung zur Verfügung zu stellen

E) Schlussbestimmungen

Art. 41

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. März 2025 in Schwanden, Glarus Süd, angenommen und treten, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalverband Pfadi Glarus, sofort in Kraft. Sie ersetzen vollumfänglich die früheren Statuten vom 20. März 2015.

Schwanden, Glarus Süd, den 29. März 2025

Der Präsident:
Christof Loser

Die Protokollführerin:
Cornelia Kohlfürst